

Satzung über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA S.48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2018 (GVBL.LSA S. 420), des § 1 Abs. 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S.288) in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 05.12.2019 nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode werden von der Stadt Wernigerode Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragstatbestand

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Personensorgeberechtigten können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.

(3) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme von Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode im gemeindlichen Gebiet der Stadt Wernigerode festgesetzt und erhoben.

§ 3 Schuldner

(1) Die Personensorgeberechtigten der in den Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreuten und versorgten Kinder sind die Schuldner für Kostenbeiträge. Personensorgeberechtigte sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn diese für die Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen eine unbillige Härte darstellen. Dazu ist beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die Personensorgeberechtigten die Schuldner.

§ 4

Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeiten

(1) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes (bei Krankheit, Kur, Schließzeit o. ä.) nicht unterbrochen. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.

(2) Mit der Schuld an Kostenbeiträgen entsteht auf der Grundlage von Bescheiden die Zahlungsverpflichtung an Kostenbeiträgen. Diese werden bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Tabelle für Kostenbeiträge

Die Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode ist Teil der Satzung.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 24.05.2019 außer Kraft.

Wernigerode, 10.12.2019

Gaffert
Oberbürgermeister

Anlage 1

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 05.12.2019 beschlossene Satzung über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/20, vom 21.12.2019, bekannt gemacht.

Anlage 1

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Wernigerode

1. Kostenbeiträge § 13 KiFöG LSA § 90 SGB VIII

- Für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3-Jährige)
- Für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- Für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang laut § 3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen - § 3 (2) KiFöG LSA)
- Für Kinder, die nach dem Wunsch- und Wahlrecht in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Horten betreut werden

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h	je zusätzliche Stunde über 10 h täglich
	129,00	140,00	168,00	196,00	224,00	252,00	32,00

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

Monatlicher Kostenbeitrag in Euro	täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h	je zusätzliche Stunde über 10 h täglich
	91,00	110,00	128,00	147,00	165,00	183,00	22,00

1.3 Kostenbeiträge Hort

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	Hort in der Schulzeit täglich bis zu 4 h/ wöchentlich bis zu 20 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h	Hort in der Schulzeit täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h	Hort in der Schulzeit täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h	Gastkind in den Ferien im Rahmen freier Kapazitäten täglich bis zu 8 h
	69,00	85,00	102,00	30,00/Woche